

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten am 9. Juni 2024

1. Wahltag

Die Wahl des Stadtrates der Stadt Bad Dübén und die Wahl der Ortschaftsräte für die Stadtteile Schnaditz, Tiefensee und Wellaune der Stadt Bad Dübén finden am Sonntag, dem 9. Juni 2024 statt.

2. Zu wählen sind

	Stadt/ Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unter- stützungs- unterschriften
Stadtrat in	Bad Dübén	18	27	60
Ortschaftsrat in	Schnaditz	5	8	10
Ortschaftsrat in	Tiefensee	5	8	10
Ortschaftsrat in	Wellaune	4	6	10

3. Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 2 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

3.1 Für die Stadtratswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der Stadt Bad Dübén. Die Stadt Bad Dübén besteht aus einem Wahlkreis.

3.2 Für die Ortschaftsratswahlen ist das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft besteht aus einem Wahlkreis.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

4.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18.00 Uhr

während der nachstehend aufgeführten allgemeinen Öffnungszeiten bei dem Vorsitzenden des Stadtwahl Ausschusses in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11, 04849 Bad Dübén schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen).

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.00–12.00 Uhr und 13.30–17.30 Uhr,

Donnerstag: 9.00–12.00 Uhr und 13.30–15.30 Uhr

(am 4. April 2024 bis 18.00 Uhr),

Freitag: 9.00–12.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel noch beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können. Termine zur Abgabe von Wahlvorschlägen auch außerhalb der Öffnungszeiten können vereinbart werden (Tel.: 034243/722-40).

4.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 SächsKomWO,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 19 und 20 SächsKomWO,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 SächsKomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

5.2 Wählbar in den Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, also jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, also jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft wohnt und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

5.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

5.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

5.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen zur Wahl des Stadtrates und zu den Ortschaftsräten sind in der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, 04849 Bad Dübener Markt, während der unter Punkt 4.1 angegebenen Öffnungszeiten erhältlich.

7. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

7.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 2 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, 04849 Bad Dübener Markt auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

7.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages für die Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen im **Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Bad Dübener Markt 11, 04849 Bad Dübener Markt, während der unter Punkt 4.1 angegebenen Öffnungszeiten** bis 4. April 2024, 18.00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei dem Vorsitzenden des Stadtwahlausschusses (für die Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

7.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Bad Dübener Markt vertreten ist,

bedarf abweichend von 7.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Stadtrat/im Ortschaftsrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

8. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

9. Die unter Punkt 2. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kreistagswahl verbunden.

Bad Dübener Markt, den 30. Januar 2024



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Zulassung von Wahlwerbung im Rahmen der Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 im öffentlichen Raum

In Vorbereitung der Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 legt die Stadt Bad Dübener Markt auf der Grundlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Bad Dübener Markt (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24. Januar 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bad Dübener Markt am 6. Februar 2008) hinsichtlich der Wahlwerbung Folgendes fest:

1. Grundlagen

Aufgrund § 3 Absatz 1 Punkt 8 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung bedürfen das Anbringen und Aufstellen von Werbung politischer Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Bad Dübener Erlaubnis. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.

Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von einem Monat unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach bedürfen keiner Erlaubnis und sind gebührenfrei, wenn eine lichte Gehwegbreite von 1,50 Meter erhalten bleibt. Diese sind jedoch entsprechend anzuzeigen.

Der Antrag sowie die Anzeige sind in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen/vorzulegen.

2. Freigabe von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen/Aufstellen bzw. Befestigen von Wahlplakaten und Wahlwerbeträgern im Wahlgebiet sind freigegeben:

- alle Litfaßsäulen
- Gehwege an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie Gemeindestraßen
- die Masten der Straßenbeleuchtung auf vorherigen Antrag/Anzeige bei der Stadtverwaltung, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübener, wobei pro Wahlvorschlag maximal jede dritte Laterne genutzt werden darf.

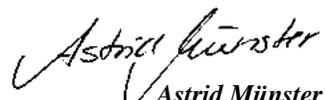
3. Einschränkungen

- Die Anzahl der Plakate wird pro Wahlvorschlag auf maximal 25 Standorte begrenzt, wobei pro Standort maximal ein Doppelplakat zulässig ist. In den zu der Stadt gehörenden Stadtteilen Wellaune, Schnaditz, Tiefensee wird diese Anzahl auf jeweils maximal fünf Standorte begrenzt.
- Die Wahlplakate an Litfaßsäulen und auf Plakatträgern dürfen die Maximalgröße DIN A 1 nicht überschreiten.
- An Litfaßsäulen wird jedem Wahlvorschlag 0,5 m² Werbefläche zugeteilt.
- Die Plakatierung an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Bäumen, Brückengeländern und Schutzgeländern jeglicher Art ist zu unterlassen.
- Wahlplakatierung vor Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, vor Kirchen und Friedhöfen sowie im Umkreis von 10 Metern um die Wahllokale ist untersagt.
- Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten im Gehwegbereich hat mindestens 2,20 Meter (gemessen ab Unterkante) zu betragen.
- Werbeträger dürfen nicht in das Lichtprofil der Fahrbahn hineinragen
- Es muss eine lichte Gehwegbreite von 1,50 Meter erhalten bleiben.
- Die Flächen für das Aufstellen der Großraumplakate werden vorgegeben. Die Anzahl pro Fläche wird auf maximal drei Stück begrenzt, wobei pro Wahlvorschlag ein Plakat pro Fläche zulässig ist. Die Plakate dürfen nicht größer als 3 x 4 Meter sein.

4. Aufstellen/Anbringen und Beräumung der Wahlwerbung – Verantwortlichkeit

Für das Aufstellen/Anbringen und die Beräumung der Wahlwerbung sind die Parteien/Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Wahlwerbeträger und Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag durch die Parteien/Wählervereinigungen zu entfernen bzw. zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Beseitigung der Wahlwerbung als Ersatzvornahme durch die Stadtverwaltung Bad Dübener auf Kosten der jeweiligen Partei/Wählervereinigung veranlasst.

Bad Dübener, den 30. Januar 2024


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Sie rechtzeitig vor dem Wahltermin. Mit dieser Bereitschaftserklärung können Sie sich als ehrenamtliche/r Wahlhelfer/in bei der Stadtverwaltung Bad Dübener anmelden. Bitte kreuzen Sie an, zu welchen Wahlen Sie uns unterstützen können.

Bereitschaftserklärung		
(Bitte ausfüllen und per Post an die Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener, per Fax: 034243/722-70 oder per E-Mail an: stadt@bad-dueben.de senden.)		
Hiermit erkläre ich mich bereit, bei folgenden Wahlen als Wahlhelfer/in ehrenamtlich in einem Wahlvorstand mitzuwirken:		
<input type="checkbox"/> Europa- und Kommunalwahlen, am 9. Juni 2024 <input type="checkbox"/> Landtagswahl, am 1. September 2024		
Ich versichere, für die betroffene Wahl wahlberechtigt zu sein.		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Wohnort:		
E-Mail:		
Telefonnummer:	gewünschter Einsatzort (kann nicht garantiert werden):	
Ich könnte mir vorstellen, folgende Funktion zu übernehmen (Mehrfachnennung möglich).		
<input type="checkbox"/> Wahlvorsteher/in <input type="checkbox"/> stellvertretende/r Wahlvorsteher/in <input type="checkbox"/> Beisitzer/in		
<u>Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung freiwilliger Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO</u>		
<input type="checkbox"/> Hiermit willige ich ein, dass die vorgenannten Daten zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen verarbeitet werden. Ich bin darüber informiert, dass diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen. Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadtverwaltung Bad Dübener. Weitere Datenschutzinformationen erhalten Sie beim Behördlichen Datenschutzbeauftragten, E-Mail: datenschutz@bad-dueben.de.		
Datum, Unterschrift		

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 23. Januar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 01/24

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt die Bestätigung der 2. Nachtragsvereinbarung für Planungsleistungen zur Honoraranpassung im Leistungsbild Ingenieurbauwerke im Rahmen des Vorhabens „Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet an der Schmiedeberger Straße Bad Dübener“.

Wahlhelfer für die Wahlen 2024 gesucht!

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen sowie der Landtagswahl werden Wahlvorstände gebildet, die den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und die Stimmenauszählung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicherstellen. Wahlhelfer müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wahllokal erhalten die Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld. Eventuellen Wünschen zum Einsatzort wird, wenn möglich, entsprochen. Weitere Informationen zum Wahlablauf erhalten

Bock auf ein Ehrenamt als Friedensrichter?



Für die Schiedsstelle der Stadt Bad Döben und Gemeinde Löbnitz wird **ab sofort** eine neue Friedensrichterin oder ein Friedensrichter gesucht. Die Aufgabe eines Friedensrichters ist es, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Streitigkeiten zu schlichten und Sühneversuche durchzuführen (z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, Hausfriedensbruch, Beleidigungen, etc.).

Notwendige Voraussetzungen:

- Einwohner von Bad Döben oder Löbnitz
- mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt
- beruflich nicht tätig als Rechtsanwalt, Notar, Richter, Staatsanwalt, Polizei- oder Justizbedienstete.

Wir bieten unseren tätigen Friedensrichtern diverse Schulungen, Literatur, Arbeitsmaterialien sowie eine Aufwandsentschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme.

Interesse? Dann melden Sie sich schriftlich bei uns bis zum 26. Februar 2024. Haben Sie Fragen zur Friedensrichtertätigkeit, dann wenden Sie sich gern an uns (Tel.: 034243/72221 oder 034243/72229, E-Mail: kathrin.listemann@bad-dueben.de oder emily.gall@bad-dueben.de)

Ihre Bewerbung als Friedensrichter können Sie uns schriftlich an die oben genannten E-Mail-Adressen oder an folgende Anschrift senden:

Stadtverwaltung Bad Döben | Allgemeine Verwaltung | Markt 11 | 04849 Bad Döben

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Auf Gefahren beim unberechtigten Betreten des Standortübungsplatzes Bad Döben/Tiglitzer Forst macht der Standortälteste, Herr Oberst Axel Hermeling, aufmerksam.

Der Standortübungsplatz im Tiglitzer Forst ist militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Danach ist das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern und Fahrrädern durch Unbefugte durchgehend (auch an Wochenenden) verboten, ebenso wie das Berühren und Aneignen von Gerät und Munition oder Munitionsteilen.

Besonders Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt. Die Information in den Schulen durch das Lehrpersonal wird angeregt und dringend empfohlen.

Beim Schießen der Truppe sind die Absperrschranken, aufgezoogene rote Warnflaggen und Schilder zu beachten sowie Anweisungen von Absperrposten strikt zu befolgen. Auch bei nicht aufgezoogener roter Warnflagge werden Manövermunition, Schall-, Rauch- und Darstellungsmunition verwendet. Das Verbot zum Betreten des Übungsplatzes ist durch die Beschilderung am Platzrand ausreichend kenntlich gemacht. Geöffnete Schranken auf dem Übungsplatz bedeuten keine Freigabe zum Betreten des Übungsgeländes für die Öffentlichkeit.

Leider weisen ältere Wanderwegkarten den Standortübungsplatz nicht als militärisches Sperrgebiet aus. Diese falschen Karten berechtigen aber nicht zum Betreten des Platzes. Derzeit sind als Wanderwege der „Mühlenwanderweg“ sowie der „Fernreitweg“ am Süd-Ost-Rand des Übungsplatzes für die Nutzung genehmigt. Die Benutzung der entsprechenden Wege erfolgt auf eigene Gefahr, das Verlassen innerhalb des Standortübungsplatzes ist verboten. Mit Beeinträchtigung durch übende Truppe muss jederzeit gerechnet werden.

Die Bundeswehr unternimmt große Anstrengungen, um den Umweltschutz in allen Belangen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird darauf verwiesen, dass Müll- und Schrottablagerungen auf dem Übungsplatz strengstens verboten sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Waldbrandgefahrenstufen und die daraus resultierenden Verhaltensweisen sind der örtlichen Presse zu entnehmen.

VERANSTALTUNGEN FEBRUAR

- bis 21.04.** **Sonderausstellung** „Schicht für Schicht“, www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Döben
- 02.02.**
18.00 – 20.00 **Finissage der Ausstellung** „Gebäude und Landschaften der Dübener Heide“ von Heike Nyari mit Führung, www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus
- 03.02.**
09.00 + 13.00 **Kunstkurse** „Collagen“ für Erwachsene und Kinder, als eine Technik der Bildenden Kunst wird neues Kunstwerk geschaffen, indem verschiedene Elemente auf eine Leinwand aufgeklebt werden (französisch coller = kleben), 1. Kurs: 9 – 12 Uhr, 2. Kurs: 13 – 16 Uhr, Preis: 40 € je Kurs inkl. aller Materialien und Getränke, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 0176 / 56995704 oder E-Mail: mail.johsa@gmail.com), KUNSTRAUMEins (Paradeplatz 1)
- 14.00 **Volleyball-Bezirksliga Damen:** SV Bad Döben – VSG Leipzig Nord & BBV 1950 Wurzen, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Oberschule
- 19.11 – 01.00 **Karnevalsgala** „Willkommen in der Welt der Magie“, KVV: Autohaus Tilo Kühne und Tourist-Information, Eintritt: 15,99 €, www.hammermuehler-karnevalsverein.de, HEIDE SPA Kursaal
- 04.02.**
09.00 **Stadtführung** mit Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang
- 15.31 – 18.00 **Kinderkarneval** mit dem HKV, Eintritt: 6 € (ohne KVV), www.hammermuehler-karnevalsverein.de, HEIDE SPA Kursaal
- 06.02.**
19.00 **Lichtbildervortrag** „Der Wanderweg der Lieder“ mit Joachim Brinkel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum
- 07.02.**
19.00 **„Musikalische Zeitreise“** mit dem Duo Reini & Co., www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum
- 08.02.**
19.31 – 01.00 **Weiberfastnacht** „Willkommen in der Welt der Magie“, KVV: Autohaus Tilo Kühne und Tourist-Information, Eintritt: 15,99 €, www.hammermuehler-karnevalsverein.de, HEIDE SPA Kursaal

- 12.02.**
18.00 **Ausstellungseröffnung** „Insekten in Gefahr – Ein Rückgang mit Folgen“ mit Fachvortrag, Eintritt frei, Spenden willkommen, Ausstellung bis 29.03. (Mo, Di, Do, Fr: 10 – 15 Uhr), www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus
- 15.02.**
19.00 **Kabarettistischer Eintopf** „An Worten satt“ mit Stefan Linke, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum
- 17.02.**
17.00 – 21.00 **Valentinstag**, romantisches Candlelight-Dinner zu zweit, 5-Gang-Menu inkl. Aperitif, Wein, Wasser & einer kleinen Überraschung, Preis: 99 € pro Paar, www.heidespa.de, HEIDE SPA Restaurant LebensArt
- 18.02.**
09.00 **Wanderung** „Auf den Spuren des Alaun“ mit Stadtführer Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang
- 15.00 **Volleyball-Regionalliga Herren:** SV Bad Döben – GSVE Delitzsch II, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Bundespolizei
- 15.30 **Große Johann Strauss Revue** mit dem Wiener-Walzer-Orchester, international bekannten Solisten und einem bezaubernden Ballet, Einlass: 14.30 Uhr, KVV: HEIDE SPA (Tickethotline: 0800 / 2181050 oder www.eventim.de), www.heidespa.de, HEIDE SPA Kursaal
- 19. – 23.02.**
09.00 / 10.30 / 12.00 **Ferien-Kunstkurse** für Kinder, Lust auf malen, pinseln, kleben, kleistern, kleben, drucken, spritzen, stempeln oder einfach nur mit Farbe matschen? Preis: 15 € je Kurs inkl. aller Materialien und Getränke, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 0176 / 56995704 oder E-Mail: mail.johsa@gmail.com), KUNSTRAUMEins (Paradeplatz 1)
- 23.02.**
19.00 **Komödie** „Kampf der Geschlechter“ mit dem Magdeburg-Theater, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum
- 29.02.**
19.30 **Fermate – Innehalten zum Monatsende**, Konzert für Cembalo (Reinhard Glende), Werke von Händel u. a., Eintritt frei, Spende herzlich erbeten, www.evangelische-kirche-bad-dueben.de, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai